

Ausfertigung

9 S 237/07
17 C 15/07
Amtsgericht Velbert

/ScJ



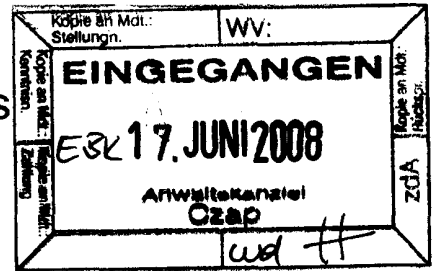
Verkündet am 5. Juni 2008

Dittrich
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin, Widerbeklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vogels, Holdegel und Grabe,
Dr.-Karl-Aschoff-Straße 19, 55543 Bad
Kreuznach,

g e g e n

- 1.
- 2.
- 3.

Beklagten, Widerkläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 8. Mai 2008
durch den Richter am Landgericht Riegel,
die Richterin am Landgericht Schönemann-Koschnick und
die Richterin am Amtsgericht Warner

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 24. Juli 2007 verkündete Urteil des
Amtsgerichts Velbert wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Durch das angefochtene Urteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen im übrigen
gemäß § 540 ZPO Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen
und auf die Widerklage hin festgestellt, dass die Klägerin gegen die Beklagten aus einem
Anzeigenvertrag vom 8. Dezember 2005 keine Vergütungsansprüche für die Herstellung
und Verteilung der dritten und vierten Ausgabe der Broschüre „
zustehe. Zur Begründung hat das Amtsgericht unter anderem ausgeführt, zwischen den
Parteien sei kein wirksamer Werkvertrag geschlossen worden, da die
Leistungsverpflichtung der Klägerin nicht hinreichend konkret bezeichnet worden sei.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin, mit der sie ihre Klage weiter verfolgt und
die Abweisung der Widerklage begehrt, ist unbegründet und daher zurückzuweisen.

Zu Recht hat das Amtsgericht angenommen, dass zwischen den Parteien kein wirksamer
Werkvertrag über die Herstellung und Verteilung von „Info-Prospekten“ zustande
gekommen ist, weil die von der Klägerin zu erbringenden Leistungen nicht zureichend
und nachprüfbar in dem Vertragswerk bestimmt war. Insoweit ist die Kammer gemäß

§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an die von dem Amtsgericht festgestellten Tatsachen gebunden, weil es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, von der Klägerin auch nicht dargetan sind, welche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der amtsgerichtlichen Feststellung erwecken könnten.

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt auch keine andere Betrachtungsweise. Nach dem Vertrag sollte die Verteilung der Prospekte in dem Postleitzahlbereich 40210 bis 49849 erfolgen. Dieser Bereich erstreckt sich von dem Umland südlich von Mönchengladbach/Düsseldorf bis in die Region weit nördlich von Osnabrück. Gerade auf diesem Hintergrund hat das Amtsgericht zutreffend ausgeführt, dass sich nicht aus dem Vertrag - und sei es auch nur ansatzweise - herleiten lässt, wie unter Berücksichtigung des Interesses der Beklagten zu 3. sich die Klägerin die Verteilung der Prospekte vorgestellt hat. Sie hatte insoweit praktisch freie Hand. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Beklagten zu 3. um ein „ „ in Velbert handelt, dessen Einzugsbereich kaum ernstlich bis nördlich von Osnabrück oder südlich von Mönchengladbach reichen dürfte. Im übrigen ist insoweit den Ausführungen des Amtsgerichts nichts hinzuzufügen.

Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin auch auf § 315 BGB. Sie verkennt, dass es dem Werkvertragsrecht immanent ist, dass der Besteller grundsätzlich bestimmt, wie das Werk beschaffen sein soll. Es widerspräche eklatant diesen Grundsätzen, wenn es dem Werkunternehmer überlassen bliebe, nach eigenem Gutdünken zu bestimmen, welche Leistungen er letztendlich zu erbringen hat.

Schließlich kann auch dahinstehen, dass es sich bei der Beklagten um ein kaufmännisch geführtes Unternehmen handelt. Denn unabhängig hiervon gilt auch für Verträge mit einem solchen, dass sie die wechselseitigen Leistungen zureichend konkret bestimmen müssen.

Da nach alledem aus den fortgeltenden Erwägungen des angefochtenen Urteils die Berufung zurückzuweisen ist, fallen die Kosten des erfolglosen Rechtsmittelverfahrens gemäß § 97 ZPO der Klägerin zur Last.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Es besteht keine Veranlassung, die Revision zuzulassen.

Streitwert für den zweiten Rechtszug: 1.450,00 EUR.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO).

Riegel

Schönemann-Koschnick

Warner

Richter

Richterin

Richterin

am Landgericht

am Landgericht

am Amtsgericht

Ausgefertigt

Dittrich



Dittrich, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle